



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein fauler Fleck im Gerichtskostengesetz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ungemessenem Zufluß des Silbergeldes in Handel und Wandel schwerlich aufrecht zu halten sein, zumal wenn England mit seinem weltbeherrschenden Geldmarkte frei daneben stünde und diesen Wert nicht anerkannte. Die gedachten Länder würden daher in unabsehbarer Menge mit einer unterwertigen Valuta überschwemmt werden. Keine Vereinbarung könnte dagegen schützen. Eine solche würde nicht einmal dafür Garantie leisten, daß die beteiligten Länder wenigstens gleichmäßig von den Nachteilen eines solchen Zustandes betroffen würden. Wahrscheinlich würden die Nachteile am größten für dasjenige Land werden, welches am ehrlichsten die Vereinbarung einhielte. Viele einstmals — was kaum ausbleiben könnte — die Vereinbarung auseinander, so würde vollends alles Unheil über die Länder hereinbrechen, welches an den Bestand einer unterwertigen Valuta sich knüpft.

Diese Nachteile wären doch zu groß, als daß man sie, nur um dem verschuldeten Grundbesitz die vermeintlich aus der Doppelwährung ersprießende Hilfe zuzuwenden, auf sich nehmen könnte. Uebrigens kommt den Schuldnern wenigstens der Trost zu statten, daß gleichzeitig mit der vermeintlichen Wertsteigerung des Geldes der Zinsfuß erheblich herabgegangen ist, was ihnen wenigstens für den Augenblick ihre Schuldenlast sehr erleichtert. Wir meinen hiernach, daß unsre patriotisch gesinnten Grundbesitzer selbst kaum verlangen können, daß man in ihrem einseitigen Interesse einen Schritt thue, den doch auch sie mindestens als höchst gefährlich erkennen müßten. Wenn gleichwohl hunderte von Petitionen aus agrarischen Kreisen für Einführung der Doppelwährung eintreten, so kann uns auch das nicht bewegen. Wirtschaftliche Fragen dieser Art sind in der That nicht geeignet, durch Massenpetitionen entschieden zu werden. Sie sind nur auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterung auszutragen. Wir zweifeln nicht, daß auf diesem Felde die Anhänger der Doppelwährung unterliegen werden.



Ein fauler Fleck im Gerichtskostengesetz.



Am Reichstage wird voraussichtlich bald der Entwurf des Gesetzes über Abänderung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugehen, oder er ist ihm vielleicht in diesem Augenblicke schon zugegangen. Bekanntlich überwiegen darin die auf die Gebührenordnung bezüglichen Bestimmungen bei weitem die auf das Gerichtskostengesetz bezüglichen, und es ist zu erwarten, daß die Verhandlungen hauptsächlich die erstern zum Gegenstande haben werden. Über

sie ist von den beteiligten Kreisen schon viel geschrieben worden und wird noch viel gesprochen werden; wir enthalten uns jedes Eingehens auf diesen Teil des Entwurfs und wollen im folgenden nur einen Punkt des Gerichtskostengesetzes zur Erörterung bringen, der bedauerlicherweise in dem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat, so sehr er auch eine solche verdient hätte. Alle Angriffe, welche seit Jahren gegen das Gerichtskostengesetz gerichtet worden sind, betreffen die Höhe seiner Sätze, wenden sich gegen die Härte, mit der es die kostenpflichtige Partei trifft; die Bestimmung, die hier bekämpft werden soll, ist nicht bloß eine Härte, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit, sie trifft nicht den Schuldigen zu hart, sondern sie trifft einen Unschuldigen; es handelt sich um § 90 des Gerichtskostengesetzes, welcher bestimmt: „Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81—85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem andern auferlegt oder von einem andern übernommen sind.“

„Unentgeltlichkeit der Rechtspflege“ oder auch „billiges Recht“ ist bekanntlich eine von demokratischer oder sagen wir lieber von demagogischer Seite oft erhobene Forderung. Die Forderung, so wie sie gestellt und von den Wortführern verstanden wird, ist eine Verkehrtheit, eine Unsittlichkeit; doch liegt ihr, wie den meisten verkehrten Forderungen, ein gesunder Gedanke zu Grunde. Eine Verkehrtheit ist die Forderung, daß der Staat die gesamten Kosten der Rechtspflege tragen, auf Sporteln oder Gebühren vollständig verzichten solle. Zwar würden alle Lumpen im deutschen Reiche eine solche Bestimmung mit Freuden begrüßen: der gerechtesten Forderung könnte man sich dann Wochen, Monate und Jahre lang mit mutwilligem Bestreiten straflos entziehen, straflos mit den mutwilligsten Ansprüchen einen ehrlichen Mann unablässig belästigen. Der gesunde Kern der Forderung aber liegt in dem Gedanken: wer nicht bloß Recht sucht oder zu suchen vorgiebt, sondern auch Recht hat, der soll von dem Staate, dem Träger und Schützer des Rechts, nicht mit Kosten beschwert werden. In diesem Sinne ist das Verlangen nicht bloß nach billigem, sondern auch nach unentgeltlichem Rechte durchaus berechtigt. Ebenso berechtigt ist dann aber auch das andre Verlangen: wer Unrecht hat oder Unrecht thut, der soll auch die Kosten des Unrechts tragen: billiges Recht — teures Unrecht!

Freilich stehen dem objektiven Unrecht sehr verschiedene Stufen des subjektiven Unrechts gegenüber; die Partei, die unterliegt, weil sie objektiv Unrecht hat, kann wider besseres Wissen — in grobem, thatsächlichem oder rechtlichem Irrtum —, sie kann aber auch in völlig gutem Glauben gestritten haben (von der Möglichkeit, daß sie in Wirklichkeit Recht gehabt hat und nur durch verkehrten Richterspruch unterlegen ist, müssen wir ganz absehen). Daß sie in allen drei Fällen gleich hohe Gebühren bezahlen muß, dadurch wird allerdings ein gesundes Rechtsgefühl verletzt, und es dürfte sich der Erwägung des Gesetzgebers empfehlen, ob nicht in dieser Richtung eine Änderung möglich wäre. Zunächst aber haben wir mit dem bestehenden Rechte zu rechnen, welches (regel-

mäßig) Kosten und Gebühren einfach demjenigen zur Last legt, der objektiv Unrecht hat.

Die notwendige Folge jedes Prozesses sind die Prozeßkosten im engeren Sinne, die Kosten, welche die Parteien behufs Verfolgung oder Verteidigung ihres Rechtes aufwenden müssen: Kosten für Reisen, Anwaltskosten u. dergl. Diese notwendigen Kosten hat die unterliegende Partei der siegenden zu ersetzen, der Staat leiht der letztern seine Hilfe zur Beitreibung; mißlingt diese, so muß die Partei den Schaden leiden, der Staat ersetzt ihr denselben nicht, und, wie wir sehen werden, mit Recht. Zu den Kosten im weiteren Sinne gehören auch die Gerichtsgebühren; sie sind keine notwendige Folge des Prozesses, sie haben nur den Zweck, dem Staat teilweise Ersatz für den auf die Rechtspflege gemachten Aufwand zu verschaffen. Wenn durch sie, wie die Motive zu dem Gesetzentwurf sagen, etwa ein Fünftel der Kosten der Rechtspflege gedeckt wird, während die übrigen vier Fünftel von der Gesamtheit der Steuerzahler als Gegenwert für das Dasein des Rechtsschutzes getragen werden, so ist dies sicherlich keine zu schwere Belastung der Prozessirenden, vorausgesetzt, daß die Belastung das Unrecht und nicht das Recht trifft. Allein eben diese Voraussetzung wird durch den angeführten § 90 des Gerichtskostengesetzes teilweise vereitelt.

Der Staat erhebt die Gerichtsgebühren teils bei Beginn des Prozesses als Vorschuß von derjenigen Partei, die das Verfahren in der Instanz (ersten, Berufungs-, Revisions-Instanz) beantragt, teils nach Beendigung des Prozesses als Schuld von demjenigen, der überhaupt die Kosten zutragen hat, nach § 86 des Gerichtskostengesetzes: „Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor Gericht abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung übernommen hat.“

Die Auslagen und Auslagevorschüsse lassen wir ganz außer Betracht; sie haben eine völlig andre Natur als die Gerichtsgebühren, die Auslagen für eine Beweisaufnahme, die Kosten eines sogenannten „Augenscheins“, die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen sind Teile der Prozeßkosten im engeren Sinne, diese Kosten hat zunächst diejenige Partei zu tragen, welche den Beweis durch diese Mittel führen will, und an dieser natürlichen Verpflichtung wird dadurch nichts geändert, daß die Ladung der Zeugen und Sachverständigen vom Gericht vermittelt wird und diese aus der Staatskasse entschädigt werden. Den Ersatz dieser von ihr aufzuwendenden oder „vorzuschießenden“ Kosten hat die siegende Partei gerade so wie den Ersatz aller andern eigentlichen Prozeßkosten von der unterliegenden Partei und nur von ihr zu fordern. Die Bestimmung des § 90, soweit sie sich auf Auslagevorschüsse bezieht, ist eben darum vollkommen sachgemäß.

Auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß der § 90 die Verpflichtung zur Zahlung der (vom Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger) vorzuschießenden

Gebühren bestehen bleiben läßt, obgleich die Kosten des Verfahrens von einem andern übernommen sind. Ein solches Übereinkommen mit dem Gegner abzuschließen oder nicht abzuschließen liegt im Belieben des Vorschußpflichtigen; schließt er es ab, so hat er dafür einzustehen, daß der Gegner die übernommene Verpflichtung erfüllt. Den Staat schlechthin auf denjenigen zu verweisen, der im Wege des Vergleichs die Kosten übernommen hat, wäre auch darum bedenklich, weil die Parteien dadurch leicht verleitet werden könnten, die Übernahme der Kosten auf denjenigen Teil zu vereinbaren, von dem ein Ersatz nicht oder nur schwierig zu erlangen ist.

Durchaus verwerflich aber ist die Bestimmung des § 90, daß die siegende Partei für den Gebührenvorschuß auch dann haftet, wenn der Gegner rechtskräftig in die Kosten verurteilt worden ist. Für diese Bestimmung läßt sich schlechterdings kein anständiger Grund, läßt sich kein anderer Grund anführen als — das Interesse des Fiskus.

Was ist die Bedeutung oder der Zweck des „Gebührenvorschusses“? Wird ein Kostenvorschuß für eine Beweisaufnahme gefordert, so ist die Leistung des Vorschusses Bedingung der Beweisaufnahme. Die Leistung des Gebührenvorschusses dagegen ist — wenigstens Inländern gegenüber — niemals Bedingung der Einleitung oder des Fortganges des gerichtlichen Verfahrens, die Vorschußpflicht soll vielmehr ein Sicherungsmittel gegen mutwilliges Prozessiren sein. Inwieweit sie wirklich als solches Mittel sich bewährt, kann dahingestellt bleiben, theoretisch wird gegen dieselbe kaum etwas einzuwenden sein, da, wie eben bemerkt worden ist, die Nichtleistung des Vorschusses nicht etwa eine Hemmung des Verfahrens zur Folge hat, eine unvermögli che Partei durch das Armenrecht geschützt ist, und ein vernünftiger Richter auch gegenüber einer nicht gerade armen, aber auch nicht wohlhabenden Partei, die eine anscheinend gerechte Sache führt, bei der Beitreibung des Vorschusses mit Schonung vorgehen wird. Aus dem Begriffe des „Vorschusses“ und aus dem Zwecke der Vorschußpflicht in Verbindung mit dem oben angeführten § 86 des Gerichtskostengesetzes würde sich nun ergeben, daß, wenn der Prozeß zu Gunsten der vorschußpflichtigen Partei rechtskräftig entschieden ist, der geleistete Vorschuß ihr zurückerstattet und, wenn sie ihn noch nicht geleistet hat, sie von der Verpflichtung zur Leistung befreit wird; denn es steht nunmehr fest, daß sie nicht mutwillig, sondern mit vollem Rechte prozessirt hat, und nach § 86 ist es jetzt gewiß, daß die Gegenpartei Schuldnerin der Gerichtsgebühr ist.

Der § 90 aber verfügt das Gegenteil: der geleistete Vorschuß wird der siegenden Partei nicht zurückgegeben, diese mag vielmehr zusehen, wie sich sich von dem Gegner Ersatz verschafft, obwohl doch kaum etwas gewisser ist, als daß sie den Vorschuß nicht für diesen, sondern für sich, für den Fall ihres eignen Unterliegens geleistet hat. Ja noch mehr: hat sie den Vorschuß nicht geleistet, so versucht zwar der Staat gemäß § 86 zunächst die Gebühr von dem

unterlegenen Gegner bezutreiben; gelingt dies aber nicht, weil dieser vielleicht in der Zwischenzeit verarmt ist, dann muß die siegende Partei nachträglich ohne alle Aussicht auf Ersatz die Gebühr aus ihrer Tasche bezahlen.

Die Entrüstung gewisser Volksmänner über die Höhe der Gerichtskosten halten wir für nicht mehr als für politische Heuchelei, wenn ja auch in einzelnen Fällen eine durch diese Kosten verhältnismäßig unschuldig betroffene Partei einiges Mitleid verdienen mag. Aber eine Rechtspflege, welche dem Vertreter einer gerechten Sache Gerichtsgebühren auflegt aus keinem andern Grunde, als weil der zahlungspflichtige Vertreter der ungerechten Sache sie nicht zahlen kann, eine solche Rechtspflege erfüllt den davon betroffenen mit der gerechtesten Erbitterung.

Wir wiederholen: ein anderer Grund als das fiskalische Interesse läßt sich für die angefochtene Bestimmung schlechterdings nicht entdecken. Der Geheime Revisor, der Geheime Rechnungsrat, dem das zweifelhafte Verdienst gebührt, den Entwurf des Gerichtskostengesetzes verfaßt zu haben, wird uns allerdings antworten: Die Bestimmung hat einen sehr guten Grund, du hast ihn selbst angegeben, sie bezweckt, die Leute von mutwilligem, leichtsinnigem Prozeßsiren abzuhalten. Allein etwas verkehrteres als diese Antwort ließe sich nicht wohl denken. Ein mutwilliges, leichtsinniges Prozeßsiren fällt demjenigen zur Last, der sich auf einen Prozeß einläßt, von dem er bei einiger Überlegung sich sagen muß, daß er ihn verliert, aber doch niemals demjenigen, der eine gerechte, durch Richterspruch für gerecht erklärte Sache vor Gericht vertreten hat. Die Alten haben die Themis mit einer Binde um die Augen abgebildet; das bedeutet: der Richter hat in seiner Berufsausübung auf nichts zu achten als auf die Stimme des Rechtes, alle andern Rücksichten, alle Erwägungen der Zweckmäßigkeit sollen ihm vollkommen fremd sein. Eine Erwägung der Zweckmäßigkeit aber ist die Frage, ob der Gegner, gegen den ich einen Rechtsstreit unternehme, einen Anspruch auf dem Wege des Prozesses durchsetzen will, wohl auch die Mittel haben werde, mir im Fall meines Sieges für den Anspruch und für die Prozeßkosten, d. h. für das, was ich notwendig aufwenden muß, um den Prozeß zu gewinnen, aufkommen kann. Diese Frage hat die Partei sich selbst zu stellen und zu beantworten, den Richter geht sie ganz und gar nichts an. Und selbst wenn die Berufung auf den Leichtsinn, der in dem Prozeßsiren gegen einen vermögenslosen Gegner liegt, so statthaft wäre, wie sie unstatthaft ist, so wäre die Bestimmung des § 90 immer noch eine Verkehrtheit. Dem Kläger stünde dann allerdings die Einrede des eignen Verschuldens entgegen; aber § 90 trifft nicht bloß den Kläger, sondern oft genug auch den Beklagten, wenn dieser in die Lage kommt, gegen ein ungerechtes Urteil Berufung erheben zu müssen. Denn nicht bloß der Kläger, sondern auch der Berufungskläger und der Revisionskläger sind gebührenvorschußpflichtig, und dem Beklagten, gegen den von einem vermögenslosen Gegner eine ungerechte Klage

anhängig gemacht und der von einem ungeschickten Richter verurteilt worden ist, diesem kann doch niemals ein mutwilliges oder leichtsinniges Prozessiren vorgeworfen werden, wenn er zur Abwehr des ungerechten Angriffs und zur Beseitigung des ungerechten Urteils ein Rechtsmittel ergreift.

Der deutschen Reichskasse und den deutschen Staatskassen werden einige tausend Mark entgehen, wenn die angefochtene Bestimmung des § 90 aufgehoben wird; aber so bettelarm ist doch gottlob weder das Reich noch irgend ein deutscher Staat, daß er nicht diesen Ausfall einer ungerechten Einnahme ertragen könnte. Also fort damit — olet!



Beusts Erinnerungen.



ätte das Geschick dem Grafen Beust noch ein halbes Lebensjahr gewährt, so dürfte man kein Bedenken tragen, ihn als die Ausnahme zu bezeichnen, welche den bekannten solonischen Satz bestätigt. Daran würde es auch nichts ändern, falls etwa das Erscheinen seiner Denkwürdigkeiten unangenehme Folgen für ihn gehabt hätte; die würden ihm nur als neue Beweise dafür gedient haben, daß es sein Loos sei, verkannt und mit Undank belohnt zu werden. Und dennoch wäre er glücklich zu preisen? Gewiß. Wenn jemand mit siebenundsiebzig Jahren auf ein ereignis- und wechselvolles Leben, auf vierzig Jahre Anteil an der praktischen hohen Politik zurückblickt, und im Grunde genommen nicht einen Fehler, nicht einen Mißgriff, nicht einen Irrtum auf seiner Seite zu entdecken vermag, vielmehr immer wieder konstatiren muß, daß Verblendung oder böser Wille seine weisen Absichten durchkreuzt haben, und wenn, wie er wiederholt versichert, alles Unrecht und aller Undank, die er erfahren hat, ihn nicht im Denken und Handeln zu heirren, ja kaum seine Laune zu trüben vermochten, dann ist man doch genötigt, ihn zu bewundern oder zu beneiden. Der gläubige Leser des zweibändigen Werkes Aus drei Vierteljahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen von Friedrich Ferdinand Graf von Beust (Stuttgart, Cotta) kann nicht anders als nach Anwenden des letzten Blattes seufzen: Wäre Friedrich Ferdinand Graf von Beust vor vierzig Jahren — wenn schon nicht Selbstherrscher, doch wenigstens Großkanzler von Europa geworden, welche Periode des Friedens und allgemeinen Wohlergehens hätten wir durchlebt, auf wie festen Grundlagen stünde dann unsre Hoffnung auf eine ebenso glückliche Zukunft! An den Memoiren Metternichs ist ausgeführt worden, daß